

Frauenfeld, 9. Dezember 2025

Entscheid Nr. 116

BOA/PG Nr. 2025.08-014

Politische Gemeinde Uttwil

- **Aufhebung Baulinienplan «Bad Uttwil»**
- **Anpassung Baulinienplan «Oberdorf»**

Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Die vom Gemeinderat Uttwil am 20. August 2024 beschlossene Aufhebung des Baulinienplans «Bad Uttwil» wird genehmigt.
2. Die vom Gemeinderat Uttwil am 20. August 2024 beschlossene Anpassung des Baulinienplans «Oberdorf» wird genehmigt.
3. Mitteilung an:
 - Politische Gemeinde Uttwil, Zentrumsplatz 2, Postfach 36, 8592 Uttwil, unter Beilage der Dossiers zur Aufhebung des Baulinienplans «Bad Uttwil» und zur Anpassung des Baulinienplans «Oberdorf» mit den notwendigen Genehmigungsvermerken (chargé)
 - Wälli AG Ingenieure, Heiligkreuzstrasse 5, 9008 St. Gallen
 - Amt für Denkmalpflege
 - Amt für Umwelt
 - Tiefbauamt
 - Amt für Raumentwicklung, unter Beilage eines Dossiers zur Aufhebung des Baulinienplans «Bad Uttwil» und zur Anpassung des Baulinienplans «Oberdorf», mit den Vermerken analog Gemeindeexemplare sowie der übrigen Akten.

Erwägungen:

1. Mit Schreiben vom 26. August 2025 ersucht die Politische Gemeinde Uttwil um Genehmigung zur Aufhebung des Baulinienplans «Bad Uttwil» und zur Anpassung des Baulinienplans «Oberdorf». Aufgrund der eingereichten Unterlagen kann geschlossen werden, dass die Verfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurden. Beim Departement für Bau und Umwelt sind gegen die erwähnte Planaufhebung sowie die Anpassung des Baulinienplans «Oberdorf» keine Rekurse hängig. Die Genehmigungsvorlagen wurden vom Amt für Raumentwicklung nicht vorgeprüft.

2. Der Baulinienplan «Bad Uttwil» wurde vom Regierungsrat mit RRB Nr. 1145 vom 17. September 1991 genehmigt. Auslöser für diesen Baulinienplan war ein Bauvorhaben sowie der Zweck, das Hotel Bad Uttwil innerhalb des gesetzlichen Gewässerabstandes zu erhalten. Inzwischen wurden die betroffenen Gebäude auf Parzelle Nrn. 88 und 89 unter Schutz gestellt. Zudem hat die PG Uttwil mit Entscheid vom 20. August 2024 den Gewässerraumlinienplan erlassen, der teilweise im Widerspruch zum bestehenden Baulinienplan steht. Aus planerischer Sicht ist es daher nachvollziehbar, dass der Baulinienplan «Bad Uttwil» vollständig aufgehoben wird.
3. Mit Entscheid Nr. 85 vom 2. Dezember 2009 genehmigte das Departement für Bau und Umwelt den Baulinienplan «Oberdorf.» Dieser Baulinienplan wurde unter anderem erlassen, um die planerischen Voraussetzungen für eine Überbauung mit drei Mehrfamilienhäusern auf den Parzellen Nrn. 868, 867 und 866 zu schaffen. Mit diesem Baulinienplan wurden Baulinien entlang des Dorfbaches festgelegt, um den ordentlichen Gewässerabstand zu reduzieren. In der Zwischenzeit hat die PG Uttwil mit Entscheid vom 20. August 2024 einen Bau- und Gewässerraumlinienplan Dorfbach erlassen. Dieser Sondernutzungsplan tritt im Abschnitt 4 anstelle des bisherigen Baulinienplans. Daher hat der Gemeinderat Uttwil nun beschlossen, die Baulinien in Abschnitt 4 vollständig aufzuheben. Diese Teilaufhebung bzw. Änderung des Baulinienplans ist planerisch nachvollziehbar.
4. Die Genehmigungsvorlagen erfüllen die Anforderungen von § 5 Abs. 3 des Planungs- und Baugesetzes (PBG; RB 700) und werden genehmigt.

Departement für Bau und Umwelt
Der Departementschef



Dominik Diezi



3/3

Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten sowie die Beweismittel aufführen. Sie ist unterzeichnet in je einem Exemplar für die Beschwerdeinstanz und die Beteiligten einzureichen. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen.

Expediert:

09. DEZ. 2025